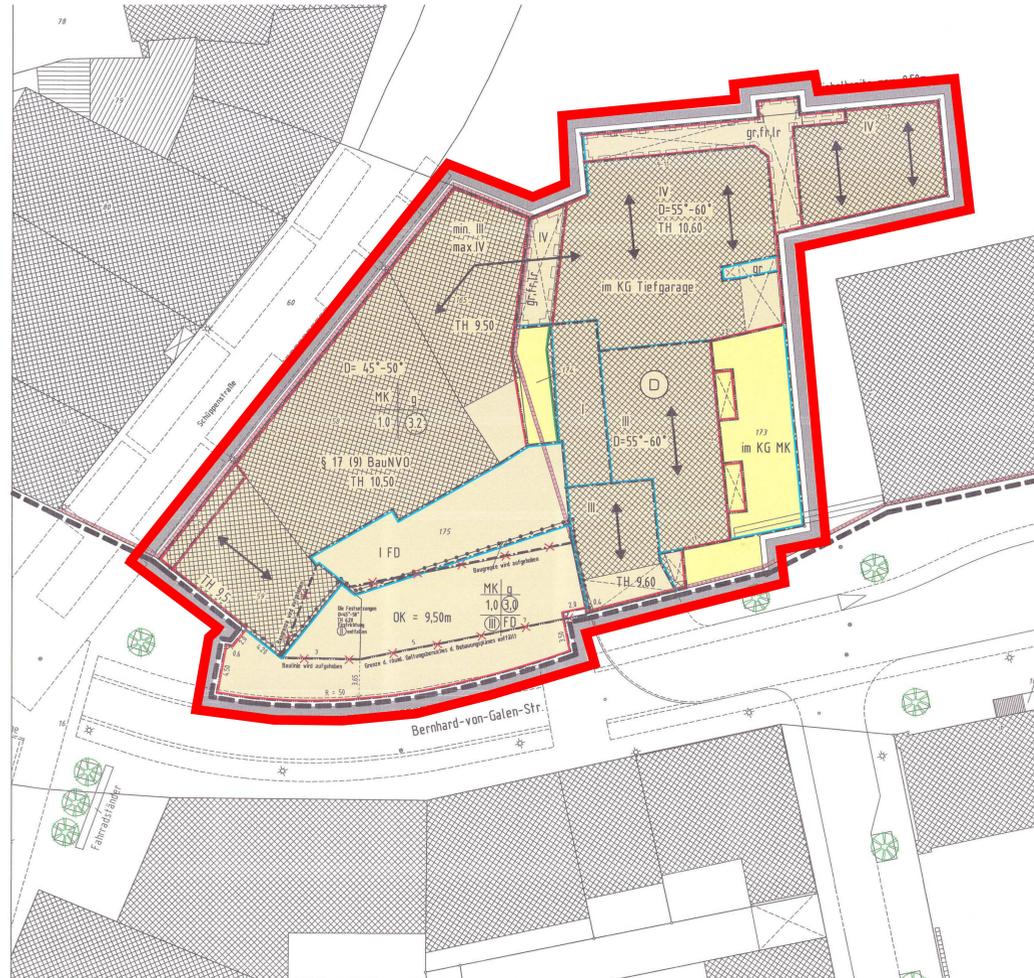


### Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen und die in den Bebauungsplan aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften für den Bebauungsplan Nr. 2 "Neuordnung der Innenstadt" gelten - bis auf die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen - weiterhin.

Für den Änderungsbereich der 1. Änderung entfallen die planungsrechtlichen Festsetzungen 1), ii), 4).

## Aufhebung Bebauungsplan Nr. 2 "Neuordnung der Innenstadt" 1. Änderung



### Zeichenerklärung:

§ 9 BAUGB UND BAUNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MK	
----	--

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4	Geschossflächenzahl GFZ	Bauweise	Bauweise
0.3	Grundflächenzahl GRZ	GRZ	GFZ
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Geschosszahl	Dachneigung
III	Zahl der Vollgeschosse zwingend	TH	vorgeschr. Traufhöhe über Straßenebene
min. II	Mindestzahl der Vollgeschosse	OK	vorgeschr. Gebäudehöhe über Straßenebene
max. IV	Höchstzahl der Vollgeschosse	DK	

BAUWEISE

0	offene Bauweise	Baugrenze
9	geschlossene Bauweise	Baulinie
		Durchfahrt od. Arkade ab 1. Obergeschoss überbaubar

VERKEHRSLÄCHEN

	Straßenverkehrsfläche	Straßenbegrenzungslinie

§ 66 BAUGB

	festgesetzte Dachneigung	festgesetzte Fächneigung
	Flachdach	

ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR KATASTERKARTEN IN NRW

	Wohngebäude und öffentliche Gebäude (Bestand)	Wirtschaftsgebäude, Garagen (Bestand)

§ 66 BAUGB

	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	gr. Gehrecht	fr. Fahrrecht	lr. Leitungsrecht

§ 66 BAUGB

	Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

§ 66 BAUGB

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Males der baulichen Nutzung
	Abgrenzung des Änderungsbereiches

§ 66 BAUGB

	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung

§ 66 BAUGB

	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 66 BAUGB

	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 66 BAUGB

	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 66 BAUGB

	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

### Entwurf und Bearbeitung

Der Stadtdirektor  
Amf für Stadtplanung und Bauordnung

Coesfeld, 13.09.2014

### Verfahren Aufhebung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 22.11.2017 gemäß § 2 BauGB beschlossen, das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2 "Neuordnung der Innenstadt" einzuleiten. Dieser Beschluss ist am 22.11.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister: [Signature] Schriftführer: [Signature]

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 20.11.2017 diesen Bebauungsplanentwurf (Aufhebungsplan) mit Begründung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Bürgermeister: [Signature] Schriftführer: [Signature]

Dieser Bebauungsplanentwurf (Aufhebungsplan) mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.11.2017 bis zum 29.11.2017 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einlegung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Zusätzlich wurden die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 BauGB im Internet zugänglich gemacht.

Coesfeld, 20.11.2017 Der Bürgermeister

IA [Signature]

Dieser Aufhebungsplan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am 20.11.2017 beschlossen worden. Gemäß § 66 Abs. 4 BauGB sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister: [Signature] Schriftführer: [Signature]

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgesetzt.

Coesfeld, 20.11.2017 Der Bürgermeister

IA [Signature]

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist am 20.11.2017 öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 2 "Neuordnung der Innenstadt" festgesetzt durch die Sitzung vom 20.11.2017, an der außer Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld, 20.11.2017 Der Bürgermeister

IA [Signature]

### Rechtsgrundlagen Aufhebung

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834) in der zur Zeit geltenden Fassung.
2. Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit geltenden Fassung.
3. § 66 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der zur Zeit geltenden Fassung.
4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung.
5. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung.

### HINWEISE AUFHEBUNG

1. **AUFHEBUNG FESTSETZUNGEN**  
Mit Rechtskraft der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Neuordnung der Innenstadt“ (inkl. seiner 1. Änderung) der Stadt Coesfeld treten alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 und seiner 1. Änderung festgesetzt durch die Satzungen vom 17.01.1980 (Rechtskraft Bebauungsplan Nr. 2 am 08.06.1982) und vom 07.11.1996 (Rechtskraft 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 am 23.11.1997) vollständig außer Kraft.
2. **DENKMALSCHUTZ**  
Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet ggf. Einrichtungen von archaischem Interesse vorliegen. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelsteine aber auch Veränderungen und Verfabriken in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die LWL - Archäologie für Westfalen (Außenstelle Münster) ist daher bei Bauvorhaben, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, in allen nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren möglichst frühzeitig zu beteiligen. Die LWL - Archäologie für Westfalen wird in jedem Einzelfall prüfen, ob ein Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 5 DSchG NW betroffen ist. In diesem Fall ist eine archaische Maßnahme bauvorbereitend oder baubegleitend in das Vorhaben zu integrieren. Dies betrifft auch die Kosten der archaischen Maßnahme (§ 29 DSchG NW).
3. **KAMPFMITTEL**  
Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn von Bauvorhaben mit Bodeneingriff ist das Grundstück daraufhin zu prüfen.

### Verfahren

#### Entwurf und Bearbeitung

Der Stadtdirektor  
Amf für Stadtplanung und Bauordnung

Coesfeld, 13.09.2014

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.

Coesfeld, 13.09.2014

#### Rechtsgrundlagen:

1. § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834) in der zur Zeit geltenden Fassung.  
Gesetz vom 22.06.1993 (BGBl. I 1993, S. 460)

2. Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit geltenden Fassung.  
Verordnung vom 18.12.1990 (GV NW S. 256)

3. § 66 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256)

4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 22.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der öffentliche Darlegungs- und Anhörungsprozess gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am 27.09.2014 durchgeführt worden.

Coesfeld, 13.09.2014

Der Rat hat am 05.09.1996 diese Änderungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am 07.11.1996 als Sitzung beschlossen worden. Gemäß § 66 Abs. 4 BauGB sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Änderungsplan aufgenommen worden.

Coesfeld, 05.09.1996

Gemäß § 11 (1) BauGB ist für den Änderungsbereich das Anzeigungsverfahren durchgeführt worden. Eine Verteilung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 (3) BauGB wird nicht getrennt gemacht.  
AZ: 35 21-1-5203-35/94

Münster, 13.10.1997  
Bezirksregierung Münster

Dieser Änderungsplan wird hiermit ausgesetzt.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 20.11.2017 diesen Bebauungsplanentwurf (Aufhebungsplan) mit Begründung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Coesfeld, 20.11.2017

Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens ist am 22.11.2017 gemäß § 12 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 2 "Neuordnung der Innenstadt" festgesetzt durch die Sitzung vom 20.11.2017, an der außer Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld, 20.11.2017

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn von Bauvorhaben mit Bodeneingriff ist das Grundstück daraufhin zu prüfen.

IA [Signature]

### Aufhebung Bebauungsplan Nr. 2 "Neuordnung der Innenstadt" 1. Änderung

Maßstab 1:500  
Ausfertigung

Gemarkung Coesfeld-Stadt

Flur 25, 26, 29, 30

Maßstab 1:1000/1:200

Ausfertigung